

Beispiele vertragliche Gewinnanteilsrechte

- 1) A veräussert eine Liegenschaft aus dem Privatvermögen an B, der diese ebenfalls im Privatvermögen hält. A und B vereinbaren, dass A 10% eines späteren Veräusserungsgewinns (nach Grundstückgewinnsteuern) erhalten soll, sofern B die Liegenschaft innert der nächsten 20 Jahre mit Gewinn veräussert. Nach 10 Jahren veräussert B die Liegenschaft an die C AG mit einem Grundstücksgewinn von CHF 100'000. B zahlt auf dem Grundstücksgewinn von CHF 100'000 Grundstückgewinnsteuern. Vom Nettogewinn (nach Grundstückgewinnsteuern) leitet er 10% an A weiter. Für A ist das Einkommen aus dem Gewinnanteil steuerfrei (zur Vermeidung Doppelbesteuerung).
- 2) A veräussert eine Liegenschaft aus dem Privatvermögen an die B AG. A und B AG vereinbaren, dass A 10% eines späteren Veräusserungsgewinns (nach Grundstückgewinnsteuern) erhalten soll, sofern B AG die Liegenschaft innert der nächsten 20 Jahre mit Gewinn veräussert. Nach 10 Jahren veräussert B AG die Liegenschaft an die C AG mit einem Grundstücksgewinn von CHF 100'000. B AG zahlt auf dem Grundstücksgewinn von CHF 100'000 Grundstückgewinnsteuern. Vom Nettogewinn (nach Grundstückgewinnsteuern) leitet sie 10% an A weiter. Für B AG stellt die Gewinnanteilsverpflichtung geschäftsmässig begründeter Aufwand dar. Mangels Doppelbesteuerung muss A das Einkommen aus dem Gewinnanteil (gestützt auf Art. 19 StG) als übriges Einkommen versteuern.
- 3) A veräussert ein Grundstück in der Gemeinde B aus seinem Privatvermögen an die Gemeinde B. A und die Gemeinde B vereinbaren, dass A 10% eines späteren Veräusserungsgewinns erhalten soll, sofern die Gemeinde B die Liegenschaft innert der nächsten 20 Jahre mit Gewinn veräussert. Nach 10 Jahren veräussert die Gemeinde B die Liegenschaft an die C AG mit einem Gewinn von CHF 100'000. Die Gemeinde B ist für Grundstückgewinne aus dem Verkauf einer Liegenschaft auf dem eigenen Gemeindegebiet nicht grundstückgewinnsteuerpflichtig. Vom Grundstücksgewinn leitet sie 10% an A weiter. Mangels Doppelbesteuerung muss A das Einkommen aus dem Gewinnanteil (gestützt auf Art. 19 StG) als übriges Einkommen versteuern.
- 4) A AG veräussert eine Liegenschaft an die B AG. A AG und B AG vereinbaren, dass die A AG 10% eines späteren Veräusserungsgewinns (nach Grundstückgewinnsteuern) erhalten soll, sofern B AG die Liegenschaft innert der nächsten 20 Jahre mit Gewinn veräussert. Nach 10 Jahren veräussert B AG die Liegenschaft an die Ehegatten C mit einem Grundstücksgewinn von CHF 100'000. B AG zahlt auf dem Grundstücksgewinn von CHF 100'000 Grundstückgewinnsteuern. Vom Nettogewinn (nach Grundstückgewinnsteuern) leitet sie 10% an A AG weiter. Für B AG stellt die Gewinnanteilsverpflichtung geschäftsmässig begründeter Aufwand dar. Mangels Doppelbesteuerung muss die A AG den Ertrag aus dem Gewinnanteil (gestützt auf Art. 85 StG) als steuerwirksam verbuchen.
- 5) A AG veräussert eine Liegenschaft an B. A AG und B vereinbaren, dass die A AG 10% eines späteren Veräusserungsgewinns (nach Grundstückgewinnsteuern) erhalten soll, sofern B die Liegenschaft innert der nächsten 20 Jahre mit Gewinn veräussert. Nach 10 Jahren veräussert B die Liegenschaft an die Ehegatten C mit einem Grundstücksgewinn von CHF 100'000. B zahlt auf dem Grundstücksgewinn von CHF 100'000 Grundstückgewinnsteuern. Vom Nettogewinn (nach Grundstückgewinnsteuern) leitet B 10% an A AG weiter. B kann die Gewinnanteilsverpflichtung nicht zum Abzug bringen. Der Ertrag ist bei A AG sowohl handelsrechtlich und auch steuerrechtlich erfolgswirksam zu verbuchen. Eine zweifache Steuerbelastung kann in einer solchen Konstellation nicht vermieden werden.